

BGer 5A_699/2024 vom 18. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_699_2024

FR: TF 5A_699/2024 du 18 octobre 2024

IT: TF 5A_699/2024 del 18 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 15. August 2024 wies das Bezirksgericht Arbon ein Gesuch der Beschwerdeführerin um Persönlichkeitsschutz gegen den Beschwerdegegner ab. Auf die dagegen von der Beschwerdeführerin erhobene Berufung trat das Obergericht des Kantons Thurgau mit Entscheid vom 27. September 2024 wegen Verspätung nicht ein. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 14. Oktober 2024 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie die Berufung zu spät erhoben hat. Hingegen macht sie geltend, sie sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, die Berufungsfrist zu wahren. Sie ersucht um Fristwiederherstellung gemäss Art. 50 BGG.

E. 3

Art. 50 BGG bezieht sich auf die Fristwahrung im bundesgerichtlichen Verfahren. Die Beschwerdeführerin hat jedoch nicht vor Bundesgericht, sondern vor Obergericht eine Frist verpasst. Für die Wiederherstellung der Berufungsfrist hat sie sich an das Obergericht zu wenden. Das Bundesgericht ist dafür nicht zuständig.

E. 4

Die Beschwerde bzw. das Wiederherstellungsgesuch ist offensichtlich unzulässig. Der Abteilungspräsident tritt darauf im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 5

Aufgrund der Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.